

Coronavirus: Situation im Irak

Aktuelle Lage und Info-Updates

Das AußenwirtschaftsCenter Amman informiert österreichische Unternehmen über Auswirkungen des neuartigen Coronavirus (COVID-19) auf Geschäftstätigkeit und Wirtschaft im Irak.

Stand: 23.9.2021

- [Aktuell & Wichtig](#)
- [Einreise und Reisebestimmungen](#)
- [Regelungen für den Güterverkehr](#)
- [Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben](#)
- [Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft](#)
- [Weitere Information und Notfallnummern](#)

Aktuell & Wichtig

- Alle Passagiere müssen bei AUSREISE aus dem Irak einen negativen PCR-Test vorlegen, um einen irakischen Flughafen betreten zu dürfen.
- Erste Dosis des COVID-19-Impfstoffs gilt als Voraussetzung für die Ausnahme der nächtlichen Ausgangssperre an Freitagen und Samstagen.
- Nationales Impfprogramm gegen das Corona-Virus läuft seit 30.3.2021.
- Der Irak hat das Ein- und Ausreiseverbot für 21 Länder aufgehoben, u.a. Österreich.
- Die Region Kurdistan hat das Ein- und Ausreiseverbot für 22 Länder aufgehoben, u.a. Österreich.
- Alle Landgrenzen sind bis auf weiteres geschlossen.
- Die internationalen Flughäfen Bagdad, Najaf und Basra sind für kommerzielle Linienflüge offen.
- Alle Ministerien arbeiten wieder mit voller Kapazität.

Einreise und Reisebestimmungen

Erleichterung für Geimpfte	Erleichterung für Genesene	Erleichterung für Getestete
Ja	Nein	Ja
Kurdistan: Vollständig geimpfte Personen müssen sich bei Einreise keinem COVID-19-Test unterziehen.		Irak: Negativer <u>PCR (Polymerase-Kettenreaktion)</u> -Test welcher nicht älter als 72 Stunden alt ist; Kurdistan: Negativer <u>PCR (Polymerase-Kettenreaktion)</u> -Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, sollte dieser nicht vorliegen muss bei der Einreise ein <u>PCR (Polymerase-Kettenreaktion)</u> -Test auf eigene Kosten gemacht werden.

Aufgrund der Verbreitung des Coronavirus kommt es zu Einschränkungen im Flug- und Reiseverkehr:

- Die internationalen Flughäfen Bagdad, Najaf und Basra sind für kommerzielle Linienflüge offen.
- Alle Landgrenzen sind bis auf weiteres geschlossen.
- Reisen in den Iran sind aus dem Irak und der Region Kurdistan wieder gestattet.

Irak

Passagiere, die in den Irak einreisen wollen, müssen maximal 72 Stunden vor Abflug über einen negativen COVID-19-Test verfügen. Das Testergebnis muss ausgedruckt in englischer oder arabischer Sprache vorgezeigt werden.

Passagiere, die ein negatives COVID-19-Testergebnis haben, müssen den Test nicht am Flughafen ablegen.

Alle Passagiere, die ohne PCR (Polymerase-Kettenreaktion)-Test ankommen, müssen sich dem Test des medizinischen Teams des Flughafens unterziehen und die Kosten sind vom Passagier zu tragen (USD (US-Dollar) 50).

Der Irak hat das Einreiseverbot aus folgenden Ländern wieder aufgehoben:

Australien, Österreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Georgien, Deutschland, Griechenland, Irland, Japan, Luxemburg, der Slowakei, Südafrika, Spanien, Großbritannien, den USA und Sambia.

Flüge zwischen dem Irak und Indien sind bis auf weiteres eingestellt worden.

Diplomaten, offizielle Regierungsdelegationen, internationale Organisationen und Experten, die an Serviceprojekten arbeiten, sind vom Einreiseverbot ausgenommen, sofern sie einen negativen PCR (Polymerase-Kettenreaktion)-Test vorlegen, der maximal 72 Stunden vor ihrer Ankunft durchgeführt wurde.

Kurdistan

Alle Reisenden in die Region Kurdistan müssen vor Abreise über einen negativen PCR Test verfügen, welcher nicht älter als 48h ist. Sollte dieser nicht vorliegen, muss bei der Einreise ein PCR-Test auf eigene Kosten gemacht werden.

Im Falle eines positiven Ergebnisses muss eine 14-tägige Quarantäne angetreten werden.

Generell ist weder für geimpfte noch ungeimpfte Personen, die bei Abflug einen negativen PCR Test vorweisen konnten, bei Ankunft in Kurdistan ein weiterer PCR Test notwendig.

Flüge zwischen der Region Kurdistan und Indien sind bis auf weiteres eingestellt worden.

Personen, die von Indien in die Region Kurdistan reisen, müssen sich bei ihrer Ankunft für 14 Tage unter Quarantäne stellen.

Es gilt das Einreiseverbot für Touristen, welche nicht geimpft sind. Es sei denn, sie verfügen über einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden alt ist.

Das Einreiseverbot aus folgenden Ländern ist wieder aufgehoben:

Australien, Österreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Georgien, Deutschland, Griechenland, Irland, Japan, Luxemburg, Niederlande, der Slowakei, Südafrika, Spanien, Großbritannien, den USA und Sambia.

Diplomaten, offizielle Regierungsdelegationen, internationale Organisationen sind vom Einreiseverbot ausgenommen, sofern sie einen negativen PCR (Polymerase-Kettenreaktion)-Test vorlegen, der 72 Stunden vor ihrer Ankunft durchgeführt wurde.

Die Landesgrenze mit der Türkei ist wieder geöffnet.

Bei Auftreten von Symptomen muss das kurdische Gesundheitsministerium kontaktiert werden.

Hinweis:

Alle Passagiere, die sich in den letzten 30 Tagen im Iran aufgehalten haben, dürfen nicht in Erbil einreisen.

Vom österreichischen Außenministerium ist für den Irak die Sicherheitsstufe 6 (Reisewarnung) ausgegeben. Außerdem warnt das österreichische Außenministerium vor einem hohen Sicherheitsrisiko im Irak in Bezug auf COVID-19 da die registrierten Fälle laut WHO seit neuestem wieder steigen. Es empfiehlt sich, die jeweils aktuellen Reiseinformationen des Außenministeriums und der Botschaft zu konsultieren.

Regelungen für den Güterverkehr

Luftfracht

Die internationalen Flughäfen Bagdad, Najaf und Basra wurden am 23. Juli für kommerzielle Linienflüge wiedereröffnet.

Es ist zu beachten, dass die Zollbehörden nur in einem beschränkten Maß verfügbar sind, die Priorität liegt auf Not- und Hilfsgütern.

Seefracht

Die Häfen von Umm Qasr (UMQ) und Khor Al-Zubair (KAZ) operieren wieder im Normalbetrieb. Regierungsbehörden, wie z.B. das Zollamt arbeiten jedoch nur im beschränkten Maße.

Straßenfracht

Der Irak hat Anfang September seine Landgrenzen wieder geöffnet.

Die örtliche Zollbehörde ist für die Überprüfung der Güter zuständig. Türkischen Fahrern ist es nicht erlaubt in den Irak einzureisen, daher müssen an der Grenze, entweder die Güter umgeladen werden oder es findet ein Tausch der Sattelzugmaschine statt.

Schutzmaßnahmen und Geschäftsleben

- Nächtliche Ausgangssperre an Freitagen und Samstagen von 21:00 – 5:00 Uhr.
- Geimpfte Personen (erste Dosis) dürfen sich an Wochenenden während der nächtlichen Ausgangssperre frei bewegen.
- Parks, Fitnesscenter, Kinos, Schwimmbäder, Veranstaltungsräume, Einkaufszentren, Restaurants, Cafés und Bars sind unter Auflage des Gesundheitskomitees geöffnet.
- Kindergärten, Schulen und Universitäten sind wieder geöffnet.
- Versammlungsverbot bleibt aufrecht.
- Die irakische Regierung beschränkt das Reisen zwischen Provinzen nicht, aber die Einreise in den Irak zu touristischen und religiösen Zwecken ist verboten.
- Ministerien arbeiten wieder mit voller Kapazität.
- Ab dem 20.4. wird nur geimpften Personen oder Personen mit einem negativen PCR (Polymerase-Kettenreaktion)-Test in Ministerien und Regierungsbehörden der Zutritt erlaubt.
- Ab 15.2. sind Veranstaltungen und Feierlichkeiten jeglicher Art und Trauerversammlungen bis auf weiteres verboten.
- Moscheen sind geöffnet.
- Taxis, dürfen nicht mehr als 3 Personen (inklusive Fahrer) transportieren.

Kurdistan

- Nächtliche Ausgangssperre aufgehoben.
- Reisen zwischen der Region Kurdistan und dem Irak sind wieder erlaubt.
- Irakische Patienten, die in der Region Kurdistan dringend medizinische Versorgung benötigen, Geschäftsleute und Investoren dürfen mit einem gültigen, negativen PCR (Polymerase-Kettenreaktion)-Test einreisen.
- Diplomaten, offizielle Regierungsdlegationen, internationale Organisationen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Reisen innerhalb der Region Kurdistan ist an Wochenenden wieder erlaubt.
- Kindergärten und Schulen sind wieder geöffnet.
- Universitäten sind wieder geöffnet.
- Öffentliche und private Institute des Bildungsministeriums sind wieder geöffnet.
- Ministerien und öffentliche Einrichtungen sind wieder geöffnet, Maskenpflicht für alle.
- Taxis, dürfen nicht mehr als 3 Personen (inklusive Fahrer) transportieren.
- Geschäfte, Restaurants, Einkaufszentren, Cafés, Fitness und Sportzentren sind wieder geöffnet.
- Veranstaltungen und Feierlichkeiten jeglicher Art, Trauerversammlungen sind weiterhin nicht erlaubt.
- In öffentlichen Einrichtungen und auf öffentlichen Plätzen sowie in Einkaufszentren und Märkten gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske und zur Einhaltung der Abstandsregeln.
- Ebenso Personen, die sich in Fahrzeugen, einschließlich Taxis und Privatwägen befinden, müssen Gesichtsmasken tragen.


Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft

- Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) widmet USD 22 Mio. des Stabilitätsfonds für Infrastruktur Maßnahmen gegen COVID-19.
- Geschäftsmänner aus Najaf spendeten der Regierung IQD 350 Mio. zur Anschaffung von Gütern des medizinischen Bedarfs.
- Neues Projekt das Arbeitsstellen und Unterstützung für Unternehmer im Irak generieren soll wurde vom Minister für Migration, Ivan Faeq vorgestellt. 30% des Projektes soll gezielt Frauen unterstützen. Das Projekt wird außerdem von der EU gefördert und unterstützt.

Weitere Information und Notfallnummern

Wir lassen Sie nicht hängen!

Auch wenn wir auf Grund von COVID-19 gerade bis auf unbestimmte Zeit unter Hausarrest stehen, sind mein Team und ich für Sie und Ihre

Niederlassungen und Vertretungen in Jordanien, dem Libanon, Syrien und dem Irak weiterhin wie gewohnt mit unserem Service unter amman@wko.at und +962 6 593 8400  zur Stelle! Wir versorgen Sie mit Informationen u.a. zu lokalem Arbeitsrecht und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten in der derzeitigen Krise.

Einblicke in die aktuellen Entwicklungen im Land geben u.a. folgende Medien: Iraq-Businessnews, Rudaw 24.